

**KOMMISSION
KAUFMÄNNISCHE
BERUFSMATURITÄT
ZÜRICH**

Wegleitung

**zu den Berufsmaturitätsprüfungen der Ausrichtung
Wirtschaft und Dienstleistungen
Typ Wirtschaft
an den Berufsmaturitätsschulen des Kantons Zürich**

(KKB, Stand am 1. März 2019)

Fassung vom 1. September 2019

Diese Wegleitung ersetzt alle vorangehenden Fassungen.

Inhalt

Grundlagen	2
A. Abschlussprüfungen / Berufsmaturitätszeugnisnoten/ Bestehensnorm	
Berufsmaturität	3
1. In welchen Fächern werden Abschlussprüfungen durchgeführt?	3
2. Welche Noten werden im Berufsmaturitätszeugnis stehen?	3
3. Notenbegriffe	4
4. Wie werden die Fachnoten berechnet?	4
5. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Berufsmaturität bestanden ist?	4
B. Wegleitungen zu den Prüfungsfächern	5
1. Generelle Vorbemerkungen	5
2. Hilfsmittel	5
3. Deutsch	6
3.1. Durchführung	6
3.2. Bewertung	6
3.3. Hilfsmittel	6
3.4. Notengebung	6
4. Französisch und Englisch	7
4.1. Durchführung	7
4.2. Bewertung	8
4.3. Hilfsmittel	8
4.4. Notengebung	8
4.5. Internationale Sprachdiplome	8
5. Mathematik	9
5.1. Durchführung schriftliche Prüfung	9
5.2. Bewertung	9
5.3. Hilfsmittel	9
5.4. Notengebung	9
6. Finanz- und Rechnungswesen	10
6.1. Durchführung schriftliche Prüfung	10
6.2. Bewertung	10
6.3. Hilfsmittel	10
6.4. Notengebung	10
7. Wirtschaft und Recht	11
7.1. Durchführung schriftliche Prüfung	11
7.2. Bewertung	11
7.3. Hilfsmittel	11
7.4. Notengebung	11

8.	Geschichte und Politik, Technik und Umwelt	12
9.	Interdisziplinäres Arbeiten	12
10.	Übersicht Notenberechnung der Berufsmaturität.....	13
C.	Abgabe des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses für Kaufleute (nur lehrbegleitende BM 1)	14
1.	Grundlage	14
2.	Wie werden die Fachnoten des EFZ für Absolventinnen und Absolventen der BM 1 berechnet?	15
3.	Der Abschluss von kaufmännischer Grundbildung und Berufsmaturität	16
D.	Repetition	17
1.	Repetition der Berufsmaturitätsprüfung	17
2.	Repetition für den Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (betrifft nur BM 1)	17

Grundlagen

Die Berufsmaturitätsprüfungen werden im Rahmen der folgenden gesetzlichen Vorgaben durchgeführt:

- Berufsmaturitätsverordnung BMV vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Kantonaler Lehrplan für die Berufsmaturität vom 27. April 2015
- Berufsmaturitätsreglement (BMR) vom 8. September 2014 bzw. 1. August 2018

A. Abschlussprüfungen / Berufsmaturitätszeugnisnoten/ Bestehensnorm Berufsmaturität

1. In welchen Fächern werden Abschlussprüfungen durchgeführt?

Grundlagenfächer

- | | |
|---------------|--------------------------|
| – Deutsch | schriftlich und mündlich |
| – Französisch | schriftlich und mündlich |
| – Englisch | schriftlich und mündlich |
| – Mathematik | schriftlich |

Schwerpunktfächer

- | | |
|------------------------------|-------------|
| – Finanz- und Rechnungswesen | schriftlich |
| – Wirtschaft und Recht | schriftlich |

2. Welche Noten werden im Berufsmaturitätszeugnis¹ stehen?

Grundlagenfächer

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik

Schwerpunktfächer

- Finanz- und Rechnungswesen
- Wirtschaft und Recht

Ergänzungsfächer

- Geschichte und Politik
- Technik und Umwelt

Interdisziplinäres Arbeiten

- Interdisziplinäres Arbeiten

Das Thema und die Note der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) werden ebenfalls aufgeführt.

¹ Noten im Notenausweis zum Berufsmaturitätszeugnis.

3. Notenbegriffe

Semesterzeugnisnoten

Note im Semesterzeugnis, auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Erfahrungsnote

Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern, auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Fachnote

Note im Fach, welche im Notenausweis zum Berufsmaturitätszeugnis erscheint.

4. Wie werden die Fachnoten berechnet?

Fächer mit Abschlussprüfung: Die Fachnote ist der Durchschnitt des Prüfungsergebnisses und der Erfahrungsnote, auf halbe und ganze Noten gerundet (siehe Ausführungen weiter hinten zu den jeweiligen Fächern).

Fächer ohne Abschlussprüfung: Die Fachnote entspricht der Erfahrungsnote.

Die Fachnote **Interdisziplinäres Arbeiten** setzt sich je zur Hälfte aus der Note der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) sowie der Erfahrungsnote Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDAF) zusammen.

5. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Berufsmaturität bestanden ist?

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten, gerundet auf eine Dezimalstelle.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens den Wert von 4,0 erreicht, höchstens zwei Fachnoten unter 4,0 sind und die Summe der Abweichungen dieser Noten von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Mit der bestandenen Berufsmaturitätsprüfung (BMP) erwerben die Absolventinnen und Absolventen das Berufsmaturitätszeugnis, sofern ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorliegt (ist in der BM 2 eine Zulassungsbedingung) oder erteilt wird (BM 1, für die Erteilung des EFZ in der BM 1 siehe hinten, Teil C).

B. Wegleitungen zu den Prüfungsfächern

1. Generelle Vorbemerkungen

Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden für den ganzen Kanton durch die kantonalen BMP-Fachgruppen erstellt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich immer auf den Inhalt der Fächer gemäss kantonalem Lehrplan für die Berufsmaturität vom 27. April 2015.

In den Prüfungsfächern werden die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel gemäss der Formel «(erreichte Punkte x 5): (maximale Punktezahl) + 1» gemessen.

2. Hilfsmittel

Richtlinien für schulische Prüfungen

- Die Hilfsmittelliste wird von den kantonalen BMP-Fachgruppen vorgegeben.
- Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte sind die Benutzenden selbst verantwortlich. Tritt eine Störung am Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder ein Ersatzgerät – es sei denn, ein eigenes ist vorhanden.
- Jedes Hilfsmittel darf nur von einer Kandidatin/einem Kandidaten benutzt werden.
- Telekommunikationsmittel jeder Art sind strikt verboten.

Richtlinien für berufspraktische Situationen und Fälle (betrifft nur BM 1, EFZ)

- Die erlaubten Hilfsmittel für diese Abschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kauffrau/Kaufmann EFZ durch die aufgabenerstellende Ausbildungs- und Prüfungsbranche bestimmt und durch diese kommuniziert.

3. Deutsch

3.1. Durchführung

Schriftliche Prüfung

Dauer: 150 Minuten

Form und Inhalt:

- Textanalyse: Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden weisen sich über Sicherheit im Sprachverstehen und im Sprachgebrauch aus. Diese Teilprüfung umfasst neben Fragen zum allgemeinen Textverständnis Aufgaben zum Wortschatz, zur Stilistik und Grammatik.
- Textproduktion: Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden beweisen ihre Fähigkeit, ein Thema unter verschiedenen Aspekten zu erörtern sowie sich sprachlich korrekt und stilistisch angemessen auszudrücken.

Mündliche Prüfung

Dauer: 10–15 Minuten Vorbereitungszeit für die Kandidatinnen und Kandidaten, danach 15 Minuten mündliche Prüfung.

Form und Inhalt:

In der Regel Prüfungsgespräch aufgrund einer persönlichen Leseliste, welche mit der Deutschlehrperson abgesprochen wurde. Sie umfasst mindestens fünf Werke.

3.2. Bewertung

Schriftliche Prüfung

Gemäss Vorgabe der kantonalen BMP-Fachgruppe

Mündliche Prüfung

Gemäss Vorgaben der Schulen

3.3. Hilfsmittel

Gemäss Hilfsmittelliste der kantonalen BMP-Fachgruppe

3.4. Notengebung

Die Berufsmaturitätszeugnisnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Erfahrungsnote*

Position 2 Durchschnitt* der schriftlichen* und mündlichen* Prüfungsnote

: 2 = Fachnote im Berufsmaturitätszeugnis*

* (auf halbe und ganze Noten gerundet)

4. Französisch und Englisch

4.1. Durchführung

Schriftliche Prüfung

Dauer: 120 Minuten für den schriftlichen Teil (inklusive 20 Minuten Hörverstehen; plus allfällige Wechselzeit).

Form und Inhalt:

Die Zeiten für die einzelnen Prüfungsteile sind als Richtzeiten zu verstehen. Die Absolventinnen/Absolventen erhalten die Teile A–C gleichzeitig und können selbst bestimmen, wieviel Zeit sie den einzelnen Teilen A, B und C widmen.

A. Grammatik (20 Minuten)

- Verschiedene Prüfungsformen (z.B. Lückentexte, Satzbearbeitung, Multiple Choice).
- Textcharakter: Zeitungsausschnitte, Sachtexte, Einzelsätze u.a.

B. Leseverstehen (40 Minuten)

- Prüfungsform: verschiedene Aufgaben zu Textverständnis (z.B. Verständnis- und Interpretationsfragen) und zu Wortschatz (z.B. Synonyme, Antonyme, Ergänzungen von Wortfamilien).
- Textcharakter: Zeitungsausschnitte, Sachtexte oder literarische Texte.

C. Textproduktion (40 Minuten)

- Prüfungsform: ausgehend von einer vorgegebenen Situation (z.B. Bildgeschichte, Stichworte, Zeitungsinserat, Telefonnotiz) oder aufgrund eines Themas einen Text verfassen. Der Umfang des Textes (Anzahl Wörter) ergibt sich aus der Aufgabenstellung.
- Inhalt: aus dem beruflichen und/oder privaten Erfahrungsbereich der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden.

D. Hörverstehen (ca. 20 Minuten)

- Thema: aus dem beruflichen oder privaten Erfahrungsbereich der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden.

Mündliche Prüfung

Dauer: 10–15 Minuten Vorbereitungszeit für die Kandidatinnen und Kandidaten, danach 15 Minuten mündliche Prüfung.

Form und Inhalt:

Gemäss Vorgaben der Schulen

4.2. Bewertung

Schriftliche Prüfung sowie Hörverstehen

Gemäss Vorgabe der kantonalen BMP-Fachgruppe

Mündliche Prüfung

Gemäss Vorgaben der Schulen

4.3. Hilfsmittel

Keine

4.4. Notengebung

Die Berufsmaturitätszeugnisnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Erfahrungsnote*

Position 2 Durchschnitt der schriftlichen* und mündlichen* Prüfungsnote*

: 2 = Fachnote*

* (auf halbe und ganze Noten gerundet)

Hinweis:

Die mündliche Prüfungsnote ergibt sich aus der in der mündlichen Prüfung erreichten Gesamtpunktzahl.

Die schriftliche Prüfungsnote ergibt sich aus dem Total der im Leseverstehen, in der Grammatik, in der Textproduktion sowie im Hörverstehen erreichten Punkte.

4.5. Internationale Sprachdiplome

Wer im Besitz eines vom SBFJ anerkannten Fremdsprachendiploms ist, kann sich dieses anstelle der Berufsmaturitätsprüfung im entsprechenden Fach anrechnen lassen. Die Schulen können zwingende Vorgaben zum Zeitpunkt der Erlangung und zur Art der Fremdsprachendiplome machen.

5. Mathematik

5.1. Durchführung schriftliche Prüfung

Dauer: 120 Minuten

Form und Inhalt: Aufgaben aus allen Bereichen der Mathematik

5.2. Bewertung

Gemäss Vorgaben der kantonalen BMP-Fachgruppe

5.3. Hilfsmittel

Gemäss Hilfsmittelliste der kantonalen BMP-Fachgruppe

5.4. Notengebung

Die Fachnote im Berufsmaturitätszeugnis wird wie folgt berechnet:

Position 1 Erfahrungsnote*

Position 2 Prüfungsnote*

: 2 = Fachnote*

* (auf halbe und ganze Noten gerundet)

6. Finanz- und Rechnungswesen

6.1. Durchführung schriftliche Prüfung

Dauer: 180 Minuten

Form und Inhalt: Aufgaben aus allen Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens

6.2. Bewertung

Gemäss Vorgaben der kantonalen BMP-Fachgruppe

6.3. Hilfsmittel

Gemäss Hilfsmittelliste der kantonalen BMP-Fachgruppe

6.4. Notengebung

Die Berufsmaturitätszeugnisnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Erfahrungsnote*

Position 2 Prüfungsnote*

: 2 = Fachnote*

* (auf ganze und halbe Noten gerundet)

7. Wirtschaft und Recht

7.1. Durchführung schriftliche Prüfung

Dauer: 120 Minuten

Form und Inhalt: Aufgaben aus allen Bereichen von Wirtschaft und Recht

7.2. Bewertung

Gemäss Vorgaben der kantonalen BMP-Fachgruppe

7.3. Hilfsmittel

Gemäss Hilfsmittelliste der kantonalen BMP-Fachgruppe

7.4. Notengebung

Die Berufsmaturitätszeugnisnote wird wie folgt berechnet:

Position 1 Erfahrungsnote*

Position 2 Prüfungsnote*

: 2 = Fachnote*

* (auf ganze und halbe Noten gerundet)

8. Geschichte und Politik, Technik und Umwelt

In diesen beiden Fächern gibt es keine Abschlussprüfungen. Die Fachnote entspricht der Erfahrungsnote.

9. Interdisziplinäres Arbeiten

Die Berufsmaturitätszeugnisnote setzt sich aus den Noten IDAF (interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern) und der IDPA (Interdisziplinäre Projektarbeit) wie folgt zusammen:

Position 1 Erfahrungsnote^{2*}

Position 2 IDPA-Note*

: 2 = Fachnote im Berufsmaturitätszeugnis*

* (jeweils auf ganze und halbe Noten gerundet)

Beim dreisemestrigen Bildungsgang BM 2 müssen mindestens zwei Semesterzeugnisnoten fürs IDAF vorliegen; einzig bei der zweiseimestrigen BM 2 Vollzeit reicht eine Semesterzeugnisnote aus, basierend auf mindestens drei Leistungsbewertungen.

² Erfahrungsnote aus 2 IDAF-Semesternoten; BM 2 Vollzeit nur 1 Semesternote.

10. Übersicht Notenberechnung der Berufsmaturität

	Fachbereich	Noten-Bestandteile ³	Gewicht	Gewicht	Gewicht Fachnote ⁴	
Berufsmaturität	Deutsch	Schriftliche Prüfung	50%	50%	1/9	100%
		Mündliche Prüfung	50%			
		Erfahrungsnote		50%		
	Französisch	Schriftliche Prüfung	50%	50%	1/9	
		Mündliche Prüfung	50%			
		Erfahrungsnote		50%		
	Englisch	Schriftliche Prüfung	50%	50%	1/9	
		Mündliche Prüfung	50%			
		Erfahrungsnote		50%		
	Mathematik	Schriftliche Prüfung		50%	1/9	
		Erfahrungsnote		50%		
	Finanz- und Rechnungswesen	Schriftliche Prüfung		50%	1/9	
		Erfahrungsnote		50%		
Wirtschaft & Recht	Schriftliche Prüfung		50%	1/9		
	Erfahrungsnote		50%			
Geschichte & Politik	Erfahrungsnote		100%	1/9		
Technik & Umwelt	Erfahrungsnote		100%	1/9		
Interdisziplinäres Arbeiten	IDAF		50%	1/9		
	IDPA		50%			

³ Sämtliche Notenbestandteile werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

⁴ Sämtliche Fachnoten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

C. Abgabe des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses für Kaufleute (nur lehrbegleitende BM 1)

1. Grundlage

Die Abgabe des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) für Kaufleute richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Mai 2017).

Damit die erweiterte Kaufmännische Grundbildung **mit Berufsmaturität** Typ Wirtschaft bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM **und** des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein!

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten zwei verschiedene Notenausweise.

2. Wie werden die Fachnoten des EFZ für Absolventinnen und Absolventen der BM 1 berechnet?

Die folgende Graphik zeigt auf, wie die Fachnoten für das EFZ zustande kommen.

	Fachbereich	Noten-Bestandteile	Übernahmen aus BM	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote	
Betrieblicher Teil	Berufspraxis schriftlich	schriftlich				0.5	1/4	100%
	Berufspraxis mündlich	mündlich				0.5	1/4	
	Prozesseinheiten, Arbeits- und Lern-situationen	Erfahrungsnote			je 1/8	0.5	1/2	
Schulischer Teil	Deutsch (Standardsprache)	Schriftliche Prüfung	Übernahme der Fachnote aus der BM				1/8	100%
		Mündliche Prüfung						
		Erfahrungsnote						
	Französisch (1. Fremdsprache)	Schriftliche Prüfung	Übernahme der Fachnote aus der BM				1/8	
		Mündliche Prüfung						
		Erfahrungsnote						
	Englisch (2. Fremdsprache)	Schriftliche Prüfung	Übernahme der Fachnote aus der BM				1/8	
		Mündliche Prüfung						
		Erfahrungsnote						
	W&G I	Prüfungsnote FRW	Übernahme aus BM-Prüfung		50%	0.1	2/8	
		Prüfungsnote W&R	Übernahme aus BM-Prüfung		50%			
	W&G II	Erfahrungsnote FRW		0.5	50%	0.1	1/8	
		Erfahrungsnote W&R		0.5	50%			
	IKA	Schriftliche Prüfung		0.5	50%	0.1	1/8	
		Erfahrungsnote		0.5	50%			
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen		0.5	50%	0.1	1/8		
	Berufsmaturitätsarbeit		0.5	50%				

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Abschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Die betriebliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt und wenn höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Die schulische Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt, höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Wer das Qualifikationsverfahren im E-Profil bestanden hat, erhält das Eidg. Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung.

Die Fachnoten im Notenausweis zum Fähigkeitszeugnis können sich von den Noten im Berufsmaturitätszeugnis unterscheiden, da teilweise unterschiedliche Berechnungsmodi zur Anwendung kommen.

3. Der Abschluss von kaufmännischer Grundbildung und Berufsmaturität

Um festzustellen, ob ein Berufsmaturand/eine Berufsmaturandin den Abschluss der kaufmännischen Grundbildung erfolgreich geschafft hat, muss in zwei Schritten vorgegangen werden:

1. Ist die Bestehensnorm der Berufsmatura erfüllt?

siehe «Bestehensnorm Berufsmaturität»

2. Ist die Bestehensnorm für das Eidg. Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann erfüllt?

Siehe «Bestehensnorm Betriebliche Abschlussprüfung»

Es zählen für die schulische Abschlussprüfung folgende Fachnoten:

W&G1 und W&G2, Deutsch, Französisch, Englisch, IKA, Selbständige Arbeit / Vertiefen und Vernetzen.

Die Fachnoten berechnen sich als Durchschnitt aus allen Semester-Zeugnisnoten und der allfälligen Prüfungsnote. In Fächern, die im Rahmen der Berufsmaturität abgeschlossen wurden, werden die Prüfungsnoten ohne Umrechnung übernommen.

Es können sich folgende Situationen ergeben:

Berufsmatura (BM)	Kaufm. Grundbildung Eidg. Fähigkeitszeugnis = EFZ	Kandidatin/Kandidat erhält
bestanden	bestanden	BM-Zeugnis und EFZ
nicht bestanden	bestanden	EFZ
bestanden	nicht bestanden	weder BM-Zeugnis noch EFZ

D. Repetition

1. Repetition der Berufsmaturitätsprüfung

Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Repetition ist frühestens im Folgejahr möglich. Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Die Erarbeitung von Erfahrungsnoten ist nicht zwingend notwendig, aber möglich. Siehe hierzu Artikel 26 der Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016).

2. Repetition für den Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (betrifft nur BM 1)

Wer das QV für den Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht bestanden hat, kann das QV zwei Mal wiederholen. Eine Repetition ist frühestens im Folgejahr möglich.

Schulische Repetition: Siehe hierzu Artikel 23 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Betriebliche Repetition: Ungenügende Fachnoten in den Fächern Arbeits- und Lernsituationen sowie Prozesseinheiten bzw. Kompetenznachweise werden bei der Verlängerung der Lehrzeit durch die neu erzielten Noten ersetzt. Wird die Lehrzeit nicht verlängert, so findet eine Ersatzprüfung nach Weisung der Prüfungskommission für die ganze Schweiz statt.

Stand am 1.03.2019/NäDan/BarW/Kö